



SV EIDELSTEDT VON 1880 E.V.
...1001 SPORTIDEEN FÜR MEHR BEWEGUNG!

SATZUNG

Stand April 2010

Satzung

Sportverein Eidelstedt von 1880 e. V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Eidelstedt von 1880“ mit dem Zusatz „e.V.“
- (2) Der Verein ist der Zusammenschluss des „Eidelstedter Sportverein von 1910 e.V.“ und des „Eisenbahn- Turn- und Sportverein Altona-Eidelstedt von 1880 e.V.“ ab 1. Juli 2003.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg-Eidelstedt.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbundes und seiner Fachverbände.
- (5) Die Sportanlagen des Vereins befinden sich in Hamburg-Eidelstedt am Furtweg, am Redingskamp und am Steinwiesenweg, in Hamburg-Altona an der Bernadottestraße (Tennisplätze) und in Lindaunis (Segelzentrum).
- (6) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.

§ 2

Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind gelb-blau.

§ 3

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, der Kunst und Kultur sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege. Dies geschieht auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger, freiwilliger und nicht berufsmäßiger Grundlage. Hierdurch sollen Gesundheit, körperliche Ertüchtigung, Selbstbeherrschung und faires Handeln im Sinne des olympischen Gedankens gefördert werden. In Verbindung hiermit werden Zusammengehörigkeit, Kameradschaft und Toleranz gepflegt.
- (2) Der Verein sieht seine vornehmste Aufgabe darin, seine Jugend nach diesen Idealen zu erziehen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Ausübung und Förderung des Sports)
 - b. Unterstützung und Durchführung von künstlerischen Veranstaltungen und Ausstellungen (Förderung der Kunst und Kultur)
 - c. Durchführung von Lehrgängen, Freizeiten, Zeltlagern, Jugendreisen, Jugendtreffen und den Betrieb eines Kindergartens (Jugendarbeit und Jugendpflege)
 - d. Planung und Durchführung betrieblicher und öffentlicher Gesundheitskonzepte (Öffentliche Gesundheitspflege).
- (4) Zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 werden für die im Verein ausgeübten Sportarten Abteilungen gebildet. Einzelheiten, Abgrenzungen und Ausnahmen regelt der Geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Allgemeines

- (1) Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer, weltanschaulicher und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und bekennt sich zum Amateursport. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Für Tätigkeiten im Dienst des Vereins können nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes und Haushaltslage angemessene Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt werden.
- (4) Verbleiben nach Deckung der laufenden Kosten noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Ehrenvorsitzende.
- (2) Bei der Berechnung der Dauer der Mitgliedschaft zählen Mitgliedschaften in den Stammvereinen und in deren Gründungsvereinen mit. Entsprechendes gilt für die Mitgliedschaft in einer angeschlossenen juristischen Person.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinssatzung und die Beschlüsse des Vereins anerkennt und deren bisheriges Verhalten nicht gegen Bestimmungen der Sportgesetze verstoßen hat.
- (2) Für die Aufnahme ist die Ausfüllung eines hierfür bestimmten Eintrittsformulars und die Zahlung der Aufnahmegebühr (§ 9 (1) Buchst. b) erforderlich. Bei der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters; § 110 BGB gilt hier nicht.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand durch Zusendung der Aufnahmebestätigung.
- (4) Bei der Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden. Der Betroffene kann den Ehrenrat (§ 21) anrufen; dessen Entscheidung ist endgültig.
- (5) Die Mitgliedschaft kann auch für eine befristete Zeit erklärt werden (für Sportangebote – Kurse).

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die vom Verein geschaffenen Einrichtungen in der gewählten Sportart oder den gewählten Sportarten im Rahmen der Gemeinverträglichkeit und der Sportstätten-Ordnung zu benutzen.
- (2) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres haben die Mitglieder Stimmrecht und das aktive Wahlrecht; nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben die Mitglieder zusätzlich das passive Wahlrecht sowie das Vorschlagsrecht für die Bildung der Organe des Vereins, der Abteilungen und der Ausschüsse.
- (3) Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren können ohne Stimmberechtigung an Abteilungsversammlungen teilnehmen.
- (4) Für jugendliche Mitglieder gilt im Übrigen die Vereins-Jugendordnung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane und der Abteilungen zu beachten und einzuhalten,
 - b) sich beim sportlichen Übungsbetrieb, beim Wettkampf und bei gesellschaftlichen Veranstaltungen so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird,
 - c) Weisungen des Geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsleitungen, der Übungsleiter, Sport- und Kampfrichter zu befolgen,
 - d) Haus- und Hallenordnungen zu befolgen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum 30.6. und zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsstelle) möglich; über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Wer mehreren Abteilungen angehört, kann aus einer Abteilung unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten zum 30.6. und zum 31.12. eines Jahres durch schriftliche Erklärung an den Geschäftsführenden Vorstand austreten; über Ausnahmen entscheidet die Abteilungsleitung.
- (3) Für Mitglieder, die sich vom aktiven Sport zurückziehen und dem Verein fortan als passive Mitglieder angehören wollen, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.
- (4) Durch die Abgabe von Erklärungen nach Absätzen 2 und 3 werden Verpflichtungen zur Zahlung von fälligen Beiträgen und Gebühren nicht berührt.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche vereinseigenen Sportgeräte, Sportbekleidungen, Musikinstrumente usw. sowie alle vereinsinternen schriftlichen Unterlagen unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§ 9

Beiträge und Gebühren

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Beiträge sowie Aufnahmegebühren, Umlagen und einmalige oder laufende Sonderbeiträge.

- (2) Die Höhe der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen sowie einmalige oder laufende Sonderbeiträge werden vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes beschlossen.
- (3) Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen den Jugendbeitrag. Von Auszubildenden, Schülern, Studenten, Grundwehrdienst- und Zivildienstleistenden wird auf entsprechenden Antrag und regelmäßigen Nachweis der Beitrag für Jugendliche ab Vorlage erhoben.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Antrag von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die laufenden Beiträge sind vierteljährlich im Voraus im Einzugsverfahren zu entrichten. Nimmt das Mitglied nicht am Einzugsverfahren teil, ist der Jahresbeitrag im Voraus bis zum 31. Januar zu überweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Geschäftsführende Vorstand.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag die Beiträge stunden, ermäßigen oder befristet erlassen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, Mahn- und Säumnisgebühren einschließlich der Nebenkosten zu erheben. Die Höhe der Gebühren setzt der Geschäftsführende Vorstand fest.

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Organe

- (1) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/Obmannes den Ausschlag.
- (3) Organe des Vereins sind:
 - a) die Delegiertenversammlung,
 - b) der Geschäftsführende Vorstand,
 - c) der Gesamtvorstand,
 - d) die Jugendvollversammlung,
 - e) der Jugendausschuss,
 - f) der erweiterte Jugendausschuss,
 - g) die Abteilungsversammlungen,
 - h) die Rechnungsprüfer,
 - i) der Liegenschaftsausschuss,
 - j) der Ehrenrat.

§ 12 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten der Abteilungen und den Mitgliedern des Gesamtvorstandes und dem oder den Ehrenvorsitzenden.
- (2) Die Abteilungen stellen je angefangene 80 Mitglieder einen Delegierten. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am 1. Januar des jeweiligen Jahres.
- (3) Die Abteilungen wählen ihre Delegierten und eine ausreichende Zahl von Ersatzdelegierten alljährlich auf ihrer Jahresversammlung bis Ende Februar. Zur Wahl bedarf es der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das Amt der Delegierten endet mit dem Zusammentreten der ordentlichen Delegiertenversammlung des jeweils folgenden Jahres. Das passive Wahlrecht darf nur in einer Abteilung wahrgenommen werden.
- (4) Jeder Delegierte, jedes Mitglied des Gesamtvorstandes und jeder Ehrenvorsitzende hat 1 Stimme.
- (5) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte,
 - b) Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) Durchführung der satzungsgemäßen Wahlen,
 - d) Bestätigung der Wahlen der Vereinsjugendwarte,
 - e) Genehmigung des Haushaltsplans,
 - f) Behandlung der Anträge nach Absatz 7,
 - g) Beschluss von Satzungsänderungen,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i) Auflösung des Vereins.
- (6) Die Delegiertenversammlung findet jährlich - möglichst im ersten Quartal - statt. Den Termin bestimmt der Geschäftsführende Vorstand, er lädt die Delegierten und die weiteren Beteiligten mindestens drei Wochen vorher schriftlich oder durch die Vereinszeitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich.
- (7) Anträge an die Delegiertenversammlung können stellen:
 - a) wahlberechtigte Mitglieder,
 - b) der Gesamtvorstand,
 - c) der Geschäftsführende Vorstand,
 - d) die Jugendvollversammlung,
 - e) der Jugendausschuss,
 - f) die Abteilungsversammlungen.
- (8) Anträge müssen dem Geschäftsführenden Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich vorliegen. Anträge auf Satzungsänderungen sind bis zum 15. Dezember einzureichen.
- (9) Verspätet eingegangene oder in der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (Dringlichkeitsanträge). Ausgabenrelevante Anträge und solche, die auf die Änderung der Satzung oder auf die Auflösung des Vereins gerichtet sind, können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt/behandelt werden.
- (10) Die Delegiertenversammlung wird von einem der drei Vorsitzenden gemäß § 13, Absatz 1, a geleitet.
- (11) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden – soweit nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (12) Über jede Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

- (13) Der Geschäftsführende Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen, wenn dies schriftlich mit Begründung von
- mindestens 1/10 der Delegierten,
 - mindestens 3 Abteilungen
 - oder vom Gesamtvorstand
- beantragt wird.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- a) dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Schatzmeister,
 - c) dem Seniorenbeauftragten,
 - d) dem Vorsitzenden des Liegenschaftsausschusses,
 - e) dem 1. Vereinsjugendwart.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählt, und zwar derart, dass im Abstand von 2 Jahren jeweils die Hälfte der Mitglieder gewählt wird.
- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes – mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes – werden in folgender Gruppierung gewählt:
- | | |
|---------------------------------|----------------------|
| A | B |
| 1. Vorsitzender | 2. Vorsitzender |
| 3. Vorsitzender | 1. Schatzmeister |
| Vorsitzender des Liegenschafts- | Seniorenbeauftragter |
| ausschusses | |
- (4) Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der 1., 2. und der 3. Vorsitzende, jeweils zwei Vorsitzende vertreten den Verein rechtswirksam.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bestellt einen Geschäftsführer.
- (6) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes mit Stimmrecht teil.
- (7) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt, an allen Versammlungen, Sitzungen und Besprechungen innerhalb des Vereins teilzunehmen, und haben jederzeit Zutritt zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen
- (8) Sollten während ihrer Amtsperiode ein oder zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes ausscheiden, so kann sich der Vorstand selbst ergänzen. Scheidet je doch noch ein drittes Mitglied aus, so ist eine Ergänzungswahl aller ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder innerhalb von 2 Monaten durch eine außerordentliche Delegiertenversammlung erforderlich.
- (9) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand nach § 13, dem 2. Schatzmeister, dem Vorsitzenden des Ehrenrates, dem Beisitzer für Datenverarbeitung, den Abteilungsleitern und dem Geschäftsführer.
- (2) Der 2. Schatzmeister und der Beisitzer für Datenverarbeitung werden von der Delegiertenversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (3) Aufgaben des Gesamtvorstands sind:
 - a) Festsetzung der Beiträge gemäß § 9 Absatz 2,
 - b) Genehmigung der Platz- und Hallenordnungen,
 - c) Ernennung des Sportabzeichenobmannes.
- (4) Sitzungen des Gesamtvorstandes werden bei Bedarf von einem der drei Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern des Gesamtvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden. Die Einladung mit Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens 3 Wochen vorher zuzuleiten.
- (5) § 13 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (6) § 13 Absatz 9 gilt entsprechend.

§ 15 Jugendvollversammlung

- (1) Die Mitglieder aller Abteilungen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sind die Vereinsjugend; sie bilden die Jugendvollversammlung.
- (2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:
 - a) Selbstverwaltung in allen Jugendangelegenheiten,
 - b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses, jeweils für 2 Jahre,
 - c) Bildung von Arbeitsgemeinschaften für besondere Aufgaben.
- (3) Die Jugendversammlung wird vom Vereinsjugendwart einberufen und geleitet. Die Versammlung findet jährlich, spätestens 4 Wochen vor der Delegiertenversammlung statt.
- (4) Näheres über die Aufgaben und Befugnisse der Jugendvollversammlung bestimmt die Jugendordnung.
- (5) Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen; sie bedarf der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (6) Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht stehen den Mitgliedern mit Vollendung des 7. Lebensjahres, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 14. Lebensjahres zu; dasselbe gilt für die Abteilungsjugendversammlungen.

§ 16 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vereinsjugendwart, dem Kassenswart, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern.
- (2) Dem Jugendausschuss obliegt die Anregung und Organisation von Veranstaltungen für die gesamte Vereinsjugend.

§ 17 Erweiterter Jugendausschuss

- (1) Der erweiterte Jugendausschuss besteht aus dem Jugendausschuss (§ 16) und je einem Jugendwart der Abteilungen.
- (2) Die Aufgaben des erweiterten Jugendausschusses regelt die Jugendordnung.

§ 18 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
- (2) Die Führung jeder Abteilung liegt bei der Abteilungsleitung, die auf der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird und die sich aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Kassenswart, dem Schriftführer, dem Jugendwart und der für die jeweiligen Abteilung erforderlichen Anzahl von Beisitzern mit bestimmten Aufgaben – z. B. Schiedsrichterbmann, Gerätewart – zusammensetzt.
- (3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden auf der jährlichen Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Abteilungsleiter, der Schriftführer und die eine Hälfte der Beisitzer werden in geraden Jahren, der Stellvertreter, der Kassenswart und die andere Hälfte der Beisitzer werden in ungeraden Jahren gewählt.
- (4) Die Abteilungen sind in ihren sportlichen Aufgabenbereichen selbständig und werden gegenüber dem Gesamtverein durch ihren Abteilungsleiter vertreten. Sie sind gemäß den Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen über die Benutzung der Sportstätten und den Regeln ihres jeweiligen Fachverbandes zu führen. Die Abteilungen sind dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber verantwortlich für einen geordneten Sport- und Übungsbetrieb und für die pflegliche Behandlung der Sportanlagen und der Geräte.
- (5) Die Abteilungen können sich zur Durchführung ihrer Aufgaben Ordnungen geben; der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten auf einer Abteilungsversammlung und der Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sie ihre Mitglieder zu Dienstleistungen verpflichten.
- (6) Rechtsgeschäfte, die im Finanzierungsplan nicht abgedeckt sind, dürfen nur vom Geschäftsführenden Vorstand bzw. mit ausdrücklicher Genehmigung des Geschäftsführenden Vorstandes getätigt werden, insbesondere dürfen von den Abteilungen keine Kredite, auch keine Überziehungskredite, aufgenommen werden.
- (7) Für die Leitung der Bereiche Fitness und Gesundheit, der Turn- und Trendsportabteilung sowie der Jugendturnabteilung werden vom Geschäftsführenden Vorstand hauptamtliche Kräfte eingesetzt. Die Absätze (2) bis (5) gelten nicht.

§ 19 Rechnungsprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer und 2 Vertreter, und zwar jedes Jahr je einen für zwei Jahre.
- (2) Mitglieder des Gesamtvorstandes und der Abteilungsleitungen können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.
- (3) Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich das Finanz- und Rechnungswesen des Vereins und nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss. Sie dürfen jederzeit außerordentliche Prüfungen durchführen. Sie berichten über das Ergebnis dem Geschäftsführenden Vorstand und der nächsten Delegiertenversammlung.
- (5) Die Rechnungsprüfer sind auch befugt, die Kassenunterlagen der Abteilungen zu prüfen. Auf Verlangen der Prüfer sind die Unterlagen auf der Geschäftsstelle vorzulegen. Die Prüfungsergebnisse sind dem Geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
- (6) Jede Abteilungsversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer und 2 Vertreter, und zwar jedes Jahr je einen für 2 Jahre. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenunterlagen und erstatten der Abteilungsleitung, der nächsten Abteilungsversammlung und dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich Bericht.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand kann die Aufstellung und die Prüfung des gesamten Finanz- und Rechnungswesens einem steuer- und wirtschaftsberatenden Unternehmen übertragen.

§ 20 Liegenschaftsausschuss

- (1) Die sich aus der Verwaltung des Vereinsheims Furtweg und der Sportcenter Redingskamp und Steinwiesenweg ergebenden Aufgaben werden vom Liegenschaftsausschuss wahrgenommen. Der Liegenschaftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und je einem Verwalter der Objekte Furtweg, Redingskamp und Steinwiesenweg sowie weiteren Beisitzern.
- (2) Näheres regelt der Geschäftsführende Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 21 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus 4 von der Delegiertenversammlung für 4 Jahre gewählten Mitgliedern und den Ehrenvorsitzenden.
- (2) Der Ehrenrat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden.
- (3) Aufgaben des Ehrenrates sind:
 - Schlichtung vereinsinterner Meinungsverschiedenheiten,
 - Entscheidung in den Fällen des § 24 (6),
 - Vorschläge für Ehrungen,
 - Entscheidung in den Fällen des § 6 (4) Satz 2.
- (4) § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 22 Ehrungen

Der Gesamtvorstand beschließt eine Ehrenordnung.

§ 23 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für die auf bzw. in den Sportanlagen, in seinen Räumen oder außerhalb dieser Anlagen bzw. Räume eintretenden Unfälle, Diebstähle oder sonstigen Schädigungen.
- (2) Im Übrigen verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche gegen den Verein, es sei denn, sie seien aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erwachsen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Verein das Risiko versichert hat.
- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands werden hinsichtlich ihrer Amtsausübung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 24 Vereinsgerichtsbarkeit

- (1) Verletzt ein Mitglied gegenüber dem Verein schuldhaft seine Pflichten, können folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenzte Sperre am Sportbetrieb und an gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - c) Abberufung aus Vereinsfunktionen,
 - d) Ausschluss.
- (2) Die Maßnahmen nach Abs. (1) Buchst. a) – c) können sowohl vom Geschäftsführenden Vorstand als auch von den Abteilungsleitungen, die Maßnahmen nach (1) Buchst. d) vom Geschäftsführenden Vorstand getroffen werden.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt
 - a) bei schweren Verstößen gegen satzungsgemäße Pflichten trotz Abmahnung,
 - b) bei Nichtzahlung von Beiträgen oder Gebühren drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Interessen des Vereins,
 - d) wenn das Verhalten des Mitglieds innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ruf oder den Ruf anderer Vereinsmitglieder schädigt.
- (4) Vor Verhängung einer Maßnahme ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Wenn und soweit dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Sportbetriebs erforderlich ist, können Beauftragte des Geschäftsführenden Vorstandes oder der jeweilige Abteilungsleiter sofortige Maßnahmen treffen.
- (6) Das Mitglied kann gegen Entscheidungen nach Absatz (1) b) – d) - ausgenommen im Falle des Abs. (3) Buchst. b) - Einspruch beim Ehrenrat einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erhoben und begründet werden, er muss spätestens einen Monat nach Zugang der Entscheidung beim Betroffenen beim Ehrenrat eingehen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (7) Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig.
- (8) Die Mitglieder verpflichten sich, bei Streitigkeiten, die in Verbindung mit dem Verein oder dem Sport im Allgemeinen stehen, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte den Ehrenrat anzurufen.

§ 25 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung erforderlich.

§ 26 Verschmelzung und Auflösung

- (1) Eine Verschmelzung des Vereins mit einer anderen, gemeinnützigen juristischen Person kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für den Verschmelzungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung (§ 12 (1) Satz 2) erforderlich. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, so hat der Geschäftsführende Vorstand binnen zweier Monate eine neue Delegiertenversammlung einzuberufen, die stets beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Im Falle der Auflösung wählt die Versammlung einen Liquidator.
- (4) Im Falle der Verschmelzung des Vereins geht das vorhandene Vereinsvermögen in das Vermögen des aufnehmenden oder neu gegründeten Vereins über.
- (5) Sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt, fällt das Vereinsvermögen nach Auflösung des Vereins oder Fortfall/Änderung seines Zwecks an den Hamburger Sportbund (HSB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.